

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

II ZR 35/64

URTEIL

Verkündet am
17. Januar 1966
Schorm,
Justizangestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Witwe Lina F [REDACTED] geb. Sch [REDACTED], Ni [REDACTED]-
Rh [REDACTED], H [REDACTED] str. [REDACTED], als Erbin des am [REDACTED]. [REDACTED] 1963
verstorbenen Heizungsbaumeisters Kaufmann Carl F [REDACTED],

Beklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

1. Frau Pia H a [REDACTED] geb. F [REDACTED], Ni [REDACTED]-Rh [REDACTED],
Jo [REDACTED] straße,
2. Frau Trude H a [REDACTED] geb. F [REDACTED], Ho [REDACTED]
über Gl [REDACTED]/He [REDACTED], Fo [REDACTED],
3. Frau Lotti R [REDACTED] geb. F [REDACTED], Ni [REDACTED]-Rh [REDACTED],
Rhe [REDACTED],

als Erben der am [REDACTED]. [REDACTED] 1964 verstorbenen Witwe
Anna F [REDACTED] geb. C [REDACTED],

Klägerinnen und Revisionsbeklagten,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] - .

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Januar 1966 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Fischer und der Bundesrichter Dr. Kuhn, Dr. Schulze, Fleck und Stimpel für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frankfurt (Main) vom 23. November 1962 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Als Klägerin und Beklagter werden nachfolgend die ursprünglichen, inzwischen verstorbenen Parteien dieses Rechtsstreits bezeichnet.

Der Ehemann der Klägerin und der Beklagte waren die Gesellschafter einer offenen Handelsgesellschaft. Nach dem Tode des Ehemannes der Klägerin, am 3. Juni 1960, hat der Beklagte von seinem gesellschaftsvertraglichen Übernahmerecht Gebrauch gemacht. Er schuldet demgemäß der Klägerin, die ihren Ehemann allein beerbt hat, nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages ein Abfindungsguthaben.

Der Gesellschaftsvertrag sah u.a. vor, daß, "wenn ein Gesellschafter vorzeitig durch Krankheit oder Alter bedingt aus der Geschäftsführung und der Mitarbeit in der gemeinsamen Firma ausscheidet", dieser einerseits "in Anrechnung auf sein Kapitalkonto angemessene monatliche Herauszahlungen" und auch Zinsen erhält (§§ 11 Abs. 1 Satz 1, 13 Abs. 2

Satz 2), andererseits "keinen Anteil mehr am Gewinn und Verlust" hat (§ 13 Abs. 2 Satz 1).

Unter Berufung auf diese Vertragsbestimmungen ist der Beklagte bei der Errechnung des Abfindungsguthabens davon ausgegangen, daß der Ehemann der Klägerin, der vor seinem Tode längere Zeit krank gelegen hat, spätestens zum 1. Juli 1959 aus Geschäftsführung und Mitarbeit ausgeschieden sei.

Die Klägerin, die das nicht gelten lassen will, hat um die Verurteilung des Beklagten zur Rechnungslegung über Gewinn und Verlust für die Zeit vom 1. Juli 1959 bis 3. Juni 1960 und um die Feststellung gebeten, daß der Beklagte verpflichtet sei, die Hälfte des nach erfolgter Rechnungslegung festgestellten Geschäftsgewinns ihr gutzuschreiben und nach Maßgabe des Gesellschaftsvertrages ratenweise an sie auszuzahlen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, das Berufungsgericht hat ihr stattgegeben.

Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Klägerin bittet, verfolgt der Beklagte seinen Abweisungsantrag weiter.

Entscheidungsgründe:

1. Das Berufungsgericht hat § 11 Abs. 1 des Gesellschaftsvertrages dahin ausgelegt, daß ein erkrankter Gesellschafter nicht automatisch, sondern erst auf Grund einer entsprechenden Willenserklärung aus der Geschäftsführung habe ausscheiden sollen; denn "ausscheiden" aus der Geschäftsführung sei nicht gleich "krank und arbeits-



unfähig werden", sondern sei ein Vorgang, der sich vernünftigerweise nur im Wege der Abgabe einer klärenden Willenserklärung vollziehen könne. Anderenfalls würden durch die Erkrankung eines Gesellschafters unklare Verhältnisse entstehen, weil von den allermeisten Erkrankungen zunächst nicht mit Sicherheit gesagt werden könne, sie führten zu dauernder Arbeitsunfähigkeit. Unklare Verhältnisse aber könnten die Vertragsschließenden mit Rücksicht auf die weittragenden Folgen, die sie für den Fall des Ausscheidens aus der Geschäftsführung vereinbart hätten (Verlust der Gewinnbeteiligung und allmähliche Aufzehrung des Kapitalkontos), nicht gewollt haben.

2. Diese Auslegung ist möglich, wenn man bedenkt, daß auch bei vorliegenden Entziehungs-, Auflösungs- und Ausschließungsgründen (vgl. §§ 117, 127, 133, 140 und 142 HGB) die dafür vorgesehenen Rechtsfolgen nicht von selbst eintreten, sondern nur durch die Erhebung einer Klage oder - soweit gesellschaftsvertraglich vorgesehen - durch einen Gesellschafterbeschluß herbeigeführt werden können.

3. Die von der Revision gegen diese Auslegung erhobenen Bedenken sind unbegründet.

a) Das Berufungsgericht brauchte nicht zu der Frage Stellung zu nehmen, unter welchen einzelnen Voraussetzungen der erkrankte oder der gesunde Gesellschafter die das Ausscheiden herbeiführende Willenserklärung hätte abgeben können; denn unstreitig hat keiner von ihnen sie abgegeben.

b) Allerdings sagt der Vertrag - darin ist der Revision zuzustimmen - nicht ausdrücklich, das krankheitsbedingte Ausscheiden aus der Geschäftsführung müsse durch eine Willenserklärung herbeigeführt werden. Ebenso wenig

sagt er aber, die Erkrankung als solche genüge. Er stellt vielmehr, wie das Berufungsgericht richtig erkannt hat, auf das "Ausscheiden" ab, verlangt also mehr als nur eine vorübergehende Arbeitsunfähigkeit.

c) Die Revision meint, unklare Verhältnisse würden auch dann nicht entstanden sein, wenn das Berufungsgericht die Erkrankung selbst hätte genügen lassen. Dabei geht die Revision davon aus, daß es nicht auf die Schwere der Erkrankung und ihre voraussichtlichen Folgen, sondern nur darauf ankomme, ob die Erkrankung den Gesellschafter, wenn auch nur zeitweise, an der Geschäftsführung hindere. Dieses Ergebnis könne hingenommen werden, weil ein Gesellschafter nach Wiederherstellung seiner Arbeitsfähigkeit selbstverständlich wieder in die Geschäftsführung habe eintreten können.

Wäre das richtig, dann hätte am Anfang und am Ende jeder Erkrankung eines Gesellschafters eine Zwischenbilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung gezogen, und es hätte außerdem jedesmal über schwebende Geschäfte abgerechnet werden müssen, weil sich nur so die für den Krankheitsfall vereinbarte Gewinnverschiebung hätte auswirken können. Es fehlt aber jeder Anhalt dafür, daß die Vertragsschließenden etwas so Ungewöhnliches gewollt hätten. Auch der Umstand, daß die Vertragsschließenden als Handwerksmeister die Mitarbeit wesentlich höher veranschlagt haben mögen als den Kapitaleinsatz, wäre dafür keine hinreichende Erklärung; denn ihm wurde schon dann genügend Rechnung getragen, wenn ein Gesellschafter auf Verlangen des anderen aus der Geschäftsführung ausscheiden mußte, sobald feststand, daß er in absehbarer Zeit nicht mehr in der Gesellschaft würde mitarbeiten können.

d) Andererseits meint die Revision, auch durch die einseitige Willenserklärung eines Gesellschafters habe die vom Berufungsgericht geforderte Klarheit nicht geschaffen werden können.

Dem kann gleichfalls nicht gefolgt werden. Der Revision ist allerdings zuzugeben, daß die Wirksamkeit einer solchen Willenserklärung notfalls in einem Rechtsstreit hätte überprüft werden müssen. Das hätte jedoch nur eine vorübergehende Ungewißheit - nämlich über den Ausgang des Rechtsstreits - bedeutet. Diese könnte mit der Unklarheit der Verhältnisse, die das Berufungsgericht durch seine Vertragsauslegung vermeiden wollte, gar nicht gleichgesetzt werden. Der Fall liegt insoweit nicht anders als der, daß einem Gesellschafter die Geschäftsführungsbefugnis durch Gesellschafterbeschluß entzogen werden kann und die Gesellschafter, wenn das geschehen ist, in einem Feststellungsprozeß darüber streiten, ob die Maßnahme gerechtfertigt war.

4. Unter diesen Umständen ist es ohne Belang, ob das Berufungsgericht aus dem Verhalten des Beklagten bis zum Tode des Ehemannes der Klägerin hätte entnehmen dürfen, auch der Beklagte habe § 11 des Gesellschaftsvertrages in dem oben dargelegten Sinne verstanden, und ob der Ehemann der Klägerin nach dem 30. Juni 1959 noch zu Geschäftsführung und Mitarbeit im Sinne des § 11 in der Lage gewesen ist.

5. Ist danach der Ehemann der Klägerin bis zu seinem Tode gewinnberechtigt geblieben, dann ist die Revision unbegründet und muß mit der Kostenfolge aus § 97 Abs. 1 ZPO zurückgewiesen werden.

Dr. Fischer

Dr. Kuhn

Dr. Schulze

Fleck

Stempel